

**PREISREGELUNG G**  
**für die Lieferung von Wärme an Zweckimmobilien im Versorgungsgebiet**  
**„Schelmengraben, 65199 Wiesbaden-Dotzheim“**

**1. Preise**

- 1.1 Jahresgrundpreis (GP<sub>0</sub>)** = 2,64 €/m<sup>2</sup> & Jahr (0,22 €/m<sup>2</sup> & Monat) jeweils zzgl. USt.  
= **3,14 €/m<sup>2</sup> & Jahr (0,26 €/m<sup>2</sup> & Monat) jeweils inkl. 19 % USt.**

(Preisstand: 2018)

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung (dokumentiert durch eine vom Kunden gegengezeichnete Inbetriebnahmemeldung), bzw. ab dem im Wärmelieferungsvertrag genannten Zeitpunkt, zu zahlen.

- 1.2. Arbeitspreis (AP<sub>0</sub>)** = 4,850 Cent/kWh zzgl. USt.  
= **5,772 Cent/kWh inkl. 19 % USt.**

(Preisstand: 2018)

zzgl.

- CO<sub>2</sub>-Aufschlag** = 0,391 Cent/kWh zzgl. USt.  
= **0,465 Cent/kWh inkl. 19 % USt.** (Preisstand: 2021)

für den am Wärmeübergabepunkt gemessenen Verbrauch

**2. Preisänderungen**

Die Preisanpassungen erfolgen zu jeder Abrechnungsperiode im Nachhinein.

- 2.1** Der Jahresgrundpreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$GP = GP_0 (0,10 + 0,50 L/L_0 + 0,40 M/M_0)$$

- 2.2** Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP = AP_0 (0,25 + 0,42 G/G_0 + 0,30 FW/FW_0 + 0,03 S/S_0) + \text{CO}_2\text{-Aufschlag} \times \text{CO}_2/\text{CO}_{2_0}$$

- 2.4** In den Preisänderungsformeln bedeuten:

GP<sub>0</sub>, AP<sub>0</sub> = Basispreise, gem. Ziffer 1.1 und 1.2

CO<sub>2</sub>-Aufschlag = Der sich aus dem aufgrund des nationalen Brennstoffemissionshandels aus den Emissionszertifikatekosten nach dem BEHG entstehenden Aufschlag auf den Preis für den eingesetzten Brennstoff Erdgas ergebende Aufschlag auf den Basis-Arbeitspreis, gemäß Ziffer 1.2.

GP, AP = neue Abrechnungspreise, nach Anwendung der Preisänderungsformeln gem. Ziffer. 2.1 und 2.2

- 
- $M_0$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).  
Basis: September 2018 = 103,3 (2015 = 100)
- $M$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).  
Stand: September der jeweiligen Abrechnungsperiode
- $L_0$  = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“, 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.  
Basis: III. Quartal 2018 = 95,3 (2020 = 100)  
nachrichtlich 106,1 (2015 = 100)
- $L$  = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“, 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.  
Stand: III. Quartal jeweiligen Abrechnungsperiode
- $G_0$  = European Gas Index (EGIX Germany) für börsliche Gashandelsgeschäfte, Marktgebiet DE, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX):  
Basis: nach monatlichen Gradtagsanteilen (VDI 2067) gewichtetes Mittel 2018 = 21,856 €/MWh
- $G$  = European Gas Index (EGIX Germany) für börsliche Gashandelsgeschäfte, Marktgebiet DE, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX),  
Download unter: [www.powernext.com/futures-market-data](http://www.powernext.com/futures-market-data)  
Stand: nach monatlichen Gradtagsanteilen (VDI 2067) gewichtetes Mittel der jeweiligen Abrechnungsperiode
- $FW_0$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)  
Basis: Jahresdurchschnitt 2018 = 93,5 (2015 = 100)
- $FW$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)  
Stand: Durchschnitt der jeweiligen Abrechnungsperiode
- $S_0$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 621 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).  
Basis: Jahresdurchschnitt 2018 = 103,2 (2015 = 100)
-

- S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 621 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).  
Stand: arithmetisches Mittel der jeweiligen Abrechnungsperiode
- CO<sub>2</sub><sub>0</sub> = Preis der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate für die Emissionen des eingesetzten Brennstoffs „Erdgas“ nach dem BEHG  
Basis: CO<sub>2</sub>-Festpreis 2021 = 25,00 €/to (gem. § 10 Abs. 2 BEHG)
- CO<sub>2</sub> = Preis der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate für die Emissionen des eingesetzten Brennstoffs „Erdgas“ nach BEHG im Abrechnungszeitraum  
Stand: CO<sub>2</sub>-Festpreis nach BEHG bzw. nach Ende der Festpreise der CO<sub>2</sub>-Handelspreis der jeweiligen Abrechnungsperiode

### **3. Allgemeines**

- 3.1. Die durch Anwendung der Preisänderungsformeln errechneten Preise sind Netto-Preise. Sie werden auf vier Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet. Hinzu kommt die Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz.
- 3.2. Macht Systemo von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
- 3.3. Sollten die in der Ziffer 2.4 verwendeten Indizes für Lohn, Investitionsgüter und Strom nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen oder sich die gesetzlich festgelegten CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatepreise ändern.
- 3.4. Systemo ist zur Anpassung des Wärmepreises außerhalb der Preisgleitformel in Ziffer 2 berechtigt, wenn und soweit aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften, auf Basis solcher Vorschriften ergangene unabwendbare behördliche Auflagen oder durch die Änderung öffentlicher Abgaben und Steuern nachweislich Kosten verursacht werden, die den Bezug, die Produktion und Lieferung von Wärme(trägern) verteuern. Kosten, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind, sind keine Kosten im Sinne dieser Ziffer 3.4.

Auf Verlangen hat Systemo in allen vorstehend beschriebenen Fällen die Angemessenheit der Mehrkosten bzw. der Preisanpassung nachzuweisen. Vorgenannte Preisanpassungen treten mit Beginn des auf die Kostenänderung folgenden Monats in Kraft. Sie sind dem Kunden 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung gesondert mitzuteilen. Tritt eine Kostenminderung ein, ist Systemo ebenfalls zur Preisanpassung verpflichtet.

**Frankfurt am Main, im Oktober 2021**

**Systemo GmbH**